



SALZBURG, 10.05.2016

GO IVS

Geschäftsordnung

**K.Ö.t.St.V. Ivaria
Salzburg**

Wahlspruch der Verbindung:

„Für Glaube, Vaterland und Kunst“

Inhaltsverzeichnis:

Teil A: Geschäftsordnung der katholischen, österreichischen, technischen Studentenverbindung IVARIA
zu Salzburg (K.Ö.t.St.V. Ivaria)

Teil B: Verfahrenshilfe zur Geschäftsordnung

Teil C: Geehrte Mitglieder

Teil A:

Geschäftsordnung der katholischen, österreichischen, technischen
Studentenverbindung IVARIA Salzburg

Salzburg, 09.09.2016

Geschäftsordnung

der katholischen, österreichischen, technischen Studentenverbindung IVARIA

Artikel I: Mitglieder:

§1 Einteilung:

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

I.) Ordentliche Mitglieder:

A) Studierende:

1. Urstudierende
 - a) Fuchse
 - b) Burschen
 - c) Inaktive Burschen
2. Bandinhaber
3. Verkehrsaktive

B) Alte Herren:

1. Urphilister
2. Bandphilister

II.) Außerordentliche Mitglieder:

A) Ehrenpersonen:

1. Ehrenphilister
2. Ehrenmitglieder

B) Konkneipanten

Andere Arten der Mitgliedschaft sind nicht gestattet.

§2 Ordentliche Mitglieder:

- (1) Als ordentliche Mitglieder dürfen nur männliche, katholische Studierende aufgenommen werden, die eine höhere Schule besuchen oder absolviert haben.

§3 Füchse:

- (1) Wer als Fuchs in die Verbindung eintreten will, hat sich dem Burschenconvent (BC) persönlich vorzustellen. Der Burschenconvent (BC) entscheidet hierauf über seine Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Der Fuchsmajor hat über den Fuchsen ein Personalblatt anzulegen.
- (2) Jeder Fuchs hat sich bei seiner Aufnahme schriftlich zu verpflichten, im Falle seines Ausscheidens aus der Verbindung sämtliche Couleurartikel (und alle Gegenstände, die ihm von der Verbindung leihweise überlassen wurden), ohne Kostenersatz zurückzugeben.
- (3) Die feierliche Rezeption erfolgt auf der nächsten Kneipe, wodurch der Fuchs in den Stand eines Krassfuchsen eintritt.
- (4) Innerhalb von acht Wochen nach der Rezeption hat sich der Fuchs aus den Reihen der ordentlichen, geburschten Mitglieder einen Leibburschen zu wählen, dessen Aufgabe die Interessenvertretung des Fuchsen innerhalb der Verbindung ist. Scheidet der Leibbursch ganz aus der Verbindung aus, so hat sich der Fuchs innerhalb gleicher Frist einen neuen Leibburschen zu wählen. Sollte der Leibbursch aus irgendwelchen Gründen die Interessenvertretung des Fuchsen nicht mehr ausüben können, so hat dieser für die Zeit seiner Behinderung einen Vertreter zu bestellen.
- (5) Der Fuchs ist zum Besuch des Fuchsenconventes (FC), sowie aller offiziellen und hochoffiziellen Veranstaltungen verpflichtet.
- (6) Auf Antrag des Fuchsmajors oder des Leibburschen kann der Fuchs nach einem Semester Probezeit vom Burschenconvent (BC) zur Branderprüfung zugelassen werden. Der Brandfuchs hat auf gesonderten Beschluss des Burschenconventes (BC) das Recht, mit beratender Stimme am Burschenconvent (BC) teilzunehmen und hat das Conventsgeheimnis zu wahren.
- (7) Nach einem weiteren Semester kann der Brandfuchs zur Burschenprüfung zugelassen werden. Die Verkürzung dieser Probezeit auf die Hälfte ist mit 3/4 Mehrheit des Burschenconventes (BC) möglich.
- (8) Die Brander- und Burschenprüfung ist von einer Prüfungskommission abzunehmen. (Siehe §35.)
- (9) Hat ein Fuchs nach drei Semestern die Burschenprüfung noch nicht abgelegt, so hat der Burschenconvent (BC) über seine weitere Zugehörigkeit zu entscheiden.

§4 Burschen:

- (1) Nach Ablegung der Burschenprüfung und der feierlichen Burschung tritt der Fuchs in den Stand des Burschen ein.
- (2) Jeder Bursch hat das Recht, am Burschenconvent (BC) und am Cumulativconvent (CC) mit beschließender Stimme teilzunehmen. Er besitzt das aktive und das passive Wahlrecht. Der Bursch ist verpflichtet über alle Beratungen der beschlussfassenden Organe der Verbindung gegenüber nicht geburschten Mitgliedern sowie Außenstehenden das Conventsgeheimnis zu wahren.
- (3) Der Bursch ist verpflichtet, an allen offiziellen und hochoffiziellen Verbindungsveranstaltungen teilzunehmen. Er kann jedoch von diesen Verpflichtungen im Einzelfall vom Senior oder Consenior bzw. für einen bestimmten Zeitraum vom Burschenconvent (BC) entbunden werden.

Sollte ihm dies nicht möglich sein, so hat er sich schriftlich (ev. durch eine Eintragung im Bundenbuch) zu entschuldigen.

- (4) Innerhalb vier Semestern nach Ablegung der Matura hat der Bursch um seine Philistrierung anzusuchen.

§4a Inaktive Burschen:

- (1) Inaktive Burschen in loco (am Ort):
Nach sechs Semestern Verbindungszugehörigkeit kann der Burschenconvent (BC) eine Inaktivierung gewähren. Der inaktive Bursch in loco ist dann nur zum Besuch einer Veranstaltung pro Monat verpflichtet. Eine Inaktivierung mit weniger als sechs Semestern Verbindungszugehörigkeit ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- (2) Inaktive Burschen extra locum (auswärts):
Beim Wechsel des Studienortes ist ein Bursch über schriftlichen Antrag an den Burschenconvent (BC) zu extralocieren, womit er vom Besuch aller Veranstaltungen entschuldigt ist. Wenn im neuen Studienort eine Verbandskorporation besteht, hat er sich dort als Verkehrsaktiver zu melden.

§5 Bandinhaber:

- (1) Bandinhaber sind Burschen einer Verbandskorporation, die von der Verbindung durch den Beschluss des Burschenconventes (BC) das Band "Ivariae honoris causa" erhalten haben.
- (2) Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Burschen.
- (3) Nach der Philistrierung durch die Urkorporation werden Bandinhaber zu Bandphilistern.

§6 Verkehrsaktive:

- (1) Verkehrsaktiver ist ein Bursch einer Verbandskorporation, der seinen Studienort nach Salzburg verlegt und sich bei Ivaria als Verkehrsaktiver gemeldet hat.
- (2) Er darf während dieser Zeit das Band Ivariae neben dem Band seiner Urkorporation tragen. Verlässt der Verkehrsaktive Salzburg, so scheidet er aus der Verbindung aus, es sei denn, der Burschenconvent (BC) hat ihm das Band "Ivariae honoris causa" verliehen.
- (3) Verkehrsaktive haben während ihrer verkehrsaktiven Zeit die Rechte und Pflichten von Burschen.

§7 Urphilister:

- (1) Nach der Ablegung der Reifeprüfung kann der Bursch beim Burschenconvent (BC) um seine Philistrierung ansuchen, worüber dieser mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Über die Aufnahme in den Altherren-Verband entscheidet, nach Vorliegen eines positiven Beschlusses des Burschenconventes (BC), der Altherren-Convent (AHC). Im Falle, dass der Burschenconvent (BC) oder der Altherren-Convent (AHC) eine Philistrierung ablehnen, entscheidet über das Philistrierungsansuchen der Cummulativconvent (CC) mit 3/4 Mehrheit. Vom Erfordernis der abgelegten Reifeprüfung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Bursch eine entsprechende Lebensstellung erreicht hat.

- (2) Beendet ein Bursch sein Studium ohne Reifeprüfung, scheidet er aus der Verbindung aus, es sei denn, der Burschenconvent (BC) entscheidet positiv mit 3/4 Mehrheit über seinen Weiterverbleib in der Verbindung. In diesem Falle muss jedoch eine Philistrierung binnen vier Semestern erfolgen. Im Falle, dass der Burschenconvent (BC) oder der Altherren-Convent (AHC) eine Philistrierung ablehnen, entscheidet über das Philistrierungsansuchen der Cummulativconvent (CC) mit 3/4 Mehrheit. Erfolgt ein negativer Beschluss auf dem Commulativconvent (CC) scheidet der Bursch unmittelbar aus der Verbindung aus.

§8 Bandphilister:

- (1) Bandphilister sind Urphilister einer Verbindung des Mittelschüler-Kartellverbandes (MKV), die durch Beschluss des Cumulativconventes (CC) das Band "Ivariae honoris causa" erhalten haben, oder Bandinhaber, die bei ihrer Urkorporation philistriert wurden.
- (2) Bandphilister sind den Urphilistern gleichgestellt. Von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages sind sie jedoch befreit.

§9 Ehrenphilister:

- (1) Ehrenphilister sind Männer, die bei einer, nicht dem Mittelschüler-Kartellverbandes (MKV) angehörenden, katholischen Studentenkorporation ordentliche Mitglieder sind und in Anerkennung ihrer hervorragenden Verdienste um den Mittelschüler-Kartellverband oder um die K.Ö.t.St.V. Ivaria das Band Ivariae honoris causa verliehen bekommen.
- (2) Ehrenphilister sind den Urphilistern gleichgestellt. Von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages sind sie jedoch befreit.
- (3) Über die Aufnahme von Ehrenphilistern entscheidet der Cumulativconvent (CC) mit 4/5 Mehrheit.

§10 Ehrenmitglieder:

- (1) Ehrenmitglieder sind katholische Männer mit entsprechender Allgemeinbildung, die aus den gleichen Gründen, wie die Ehrenphilister, das Band "Ivariae honoris causa" verliehen erhalten haben, ohne dass diese jemals bei einer farbentragenden, katholischen Studentenkorporation aktiv gewesen sind.
- (2) Ehrenmitglieder genießen mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes die gleichen Rechte wie die Urphilister. Von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages sind sie jedoch befreit.
- (3) Die beabsichtigte Bandverleihung ist dem Landesverband und dem Kartellpräsidium des Mittelschüler-Kartellverbandes (MKV) mindestens ein Monat vorher zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Cumulativconvent (CC) mit 4/5 Mehrheit.

§10a Konkneipanten:

- (1) Als Konkneipanten können Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des §2 entsprechen, jedoch aus besonderen Gründen (z.B.: Studium neben dem Beruf, täglicher Fahrschüler, ...) nicht voll aktiv werden können. Sie können erst nach abgelegter Reifeprüfung geburscht werden und erhalten damit alle Rechte und Pflichten eines Burschen.

- (2) Konkneipanten müssen pro Monat an mindestens einem Fuchsenconvent (FC) und an allen hochhoffiziellen Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Sie tragen nur die Mütze und kein Band.
- (4) Die Bestimmungen des §3 Abs. (1) - (4) gelten sinngemäß.

§11 Couleurtragen:

- (1) Neben dem Band Ivariae dürfen verliehene Bänder von Verbindungen des Mittelschüler-Kartellverbandes (MKV), des Cartellverbandes (CV) und des Europäischen-Kartellverbandes (EKV) getragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Verbindung gebrauchen untereinander das brüderliche "Du". Im Verkehr mit Vorgesetzten und Repräsentanten des öffentlichen Lebens entscheidet außerhalb von Verbindungsveranstaltungen deren Anrede.

§12 Gerichtsbarkeit:

- (1) Die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der Verbindung übt das Verbindungsgericht nach den Bestimmungen der Verbindungs-Gerichtsordnung (VGO) aus.

§13 Pflichten der Urphilister:

- (1) Für Alte Herren ist es Ehrenpflicht, sich um das Leben der Verbindung zu kümmern und dies, besonders bei einem Wohnort im Umkreis der Stadt Salzburg, durch gelegentlichen Besuch der Verbindungsveranstaltungen zu bezeugen.
- (2) Jeder Alte Herr in der Stadt Salzburg ist angehalten, innerhalb eines Studienjahres mindestens zwei Verbindungsveranstaltungen zu besuchen. Jeder Alte Herr extra locum (im Umkreis von 100 km) ist angehalten, innerhalb eines Studienjahres an wenigstens einer Verbindungsveranstaltung teilzunehmen. (Stiftungsfest !)

§14 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod.
2. Schriftlich erklären, freiwilligen Austritt.
3. Ausschluss bzw. Entlassung (von Füchsen). Der Ausschluss kann sein:
 - a) Dimissio ad tempus
 - b) Dimissio in perpetuum
4. Streichung.

§15 Ausschluss von Füchsen:

- (1) Der Ausschluss eines Fuchsen hat in Form der Entlassung durch den Burschenconvent (BC) als "unbrauchbar", "schlicht" oder "freundschaftlich" zu erfolgen.
- (2) Die Entlassung ist dem Entlassenen schriftlich mitzuteilen.

§16 Ausschluss von Burschen und Alten Herren:

- (1) Der dauernde Ausschluss eines Burschen bzw. Alten Herren hat in der Form der dimissio in perpetuum zu erfolgen.
- (2) Eine dimissio in perpetuum darf nur nach einem Verfahren ausgesprochen werden, dessen Mindestvoraussetzungen sind:
 - a) Die Anklage muss schriftlich und mit einer Begründung versehen erhoben werden.
 - b) Die Anklageschrift, alle Ladungen und die Entscheidungen sind dem Angeklagten nachweislich zuzustellen.
 - c) Der Entscheidung hat eine Verhandlung voranzugehen, an der alle, die die Entscheidung fällen, teilzunehmen haben und in der dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben werden muss, zur Anklage Stellung zu nehmen.
 - d) Der Angeklagte darf von einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausgeschlossen werden.
 - e) Die Entscheidung darf nur Tatsachen berücksichtigen, die in der Verhandlung zur Sprache gekommen sind.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von Burschen liegt beim Burschenconvent (BC). Eine Berufung des Ausgeschlossenen an das Verbindungsgericht ist möglich.
- (4) Der Ausschluss Alter Herren kann nur durch das Verbindungsgericht erfolgen.
- (5) Wurden die Mindestvoraussetzungen des Verfahrens (siehe §16 Abs.(2)) nicht beachtet, kann der Dimitierte binnen 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung beim Landesverbandsgericht beantragen, dass der Verbindung die Behebung der Entscheidung und Durchführung eines neuen Verfahrens aufgetragen werde. Eine sonstige Überprüfung findet nicht statt.

§17 Ausschluss von Ehrenpersonen:

- (1) Der Ausschluss von Ehrenpersonen erfolgt in Form der Streichung durch die Altherrenleitung.
- (2) Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Überprüfung der Streichung findet nicht statt.

§18 Mitteilung von Ausschlüssen:

- (1) Ausschlüsse und Streichungen sind vom ChC bzw. der Altherren-Leitung unverzüglich dem Verband, dem Landesverband, der Verbandszeitschrift und, falls der Ausgeschlossene noch Mitglied anderer Verbandsorganisationen ist, auch diesen mitzuteilen.

Artikel II: Gliederung der Verbindung:**§19 Gliederung der K.Ö.t.St.V. IVARIA:**

- (1) Die Verbindung gliedert sich in Aktivitas und Altherrenschafft, denen der Senior bzw. der Philistensenior vorstehen.

Artikel III: Organe der Verbindung:

§20 Der Cumulativconvent (CC):

- (1) Der Cumulativconvent (CC) ist das oberste willensbildende Organ der Verbindung in besonders wichtigen Angelegenheiten. Er wird vom Senior und Philistersenior gemeinsam mindestens einmal im Studienjahr einberufen und vom Senior, in dessen Vertretung vom Philistersenior, geleitet.
- (2) Dem Cumulativconvent (CC) sind zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) Erlass und Änderung von Statuten und der Geschäftsordnung.
 - b) Aufnahme von Ehrenpersonen.
 - c) Auflösung der Verbindung.
 - d) Ehrung von Mitgliedern.
 - e) Beitritt der Verbindung zu und Austritt der Verbindung aus Vereinen.
- (3) Die Einberufung eines Cumulativconvent (CC) hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag des Cumulativconvent (CC) ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt. Die Einberufung muss schriftlich in Form eines Emails oder per Post erfolgen. Lautet ein Tagesordnungspunkt auf Sistierung der Verbindung, sind alle Mitglieder mit Brief so zu verständigen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag des Cumulativconvent (CC) ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.
- (4) Ein ordnungsgemäß einberufener Cumulativconvent (CC) ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmer spätestens 1/4 Stunde nach dem festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig. Er entscheidet, ausgenommen in den Fällen von §7, §9 und §10 mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Die Behandlung einer Ehrung am CC ist nur zulässig, wenn dafür ein schriftlicher Vorschlag der Ehrungskommission (EK), siehe §38, beim CC vorgelegt wurde.
- (6) Eine Sistierung der Aktivitas kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Gegenstimmen zur Sistierung gelten als Bereitschaftserklärung zur Übernahme einer verantwortungsvollen Funktion. Eine gegenteilige Erklärung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Bei der Bestellung von Funktionsträgern ist vom bestellenden oder wählenden Gremium auf die vorhandenen Möglichkeiten zur Ausübung der betreffenden Funktion Bedacht zu nehmen.
- (7) Im Falle einer Sistierung der Verbindung, die nur mit 4/5 Mehrheit in offener Abstimmung erfolgen kann, sind drei geburschte Mitglieder gemeinsam berechtigt, einen Cumulativconvent (CC) einzuberufen, der über eine Reaktivierung entscheidet. §20 Abs. (5) gilt sinngemäß.

§21 Der Burschenconvent (BC):

- (1) Der Burschenconvent (BC) ist das willensbildende Organ der Verbindung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
- (2) Er wird vom Senior einberufen und von ihm oder bei seiner Abwesenheit vom Consenior geleitet.
- (3) Der Burschenconvent (BC) findet während eines Studiensemesters mindestens zweimal, sonst nach Bedarf, statt. Ein außerordentlicher Burschenconvent (BC) muss, wenn dies von mindes-

tens drei geburschten Mitgliedern beantragt wird, binnen einer Woche vom Senior einberufen werden. Beruft der Senior keinen Burschenconvent (BC) ein, so kann dies durch die Antragsteller erfolgen. Auf einem solchen außerordentlichen Burschenconvent (BC) ist gleichzeitig ein Tagesordnungspunkt "Dechargierung des Seniors" wegen gröblichen Verstoßes gegen die Geschäftsordnung aufzunehmen.

- (4) Dem Burschenconvent (BC) sind zur ausschließlichen Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) Die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern, ausgenommen §9, §10 und §16 Abs.(4).
 - b) Wahl und Entlastung der Chargen, Funktionäre und der studierenden Mitglieder des Verbindungsgerichtes.
 - c) Festlegung der Mitgliederbeiträge für die Aktivitas und die Höhe der Pönale.
 - d) Zustimmung zum vom Chargenconvent (ChC) erstellten Veranstaltungsprogramm.
 - e) Strafmaßnahmen gegen Studierende.
- (5) Die Einberufung eines ordentlichen Burschenconventes (BC) hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag des Burschenconventes (BC) ein Zeitraum von mindestens 7 Tagen liegt. Die Einberufung muss schriftlich in Form eines Emails oder per Post erfolgen.
- (6) Ein ordnungsgemäß einberufener Burschenconvent (BC) ist spätestens 1/4 Stunde nach dem festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig - wenn mindestens drei geburschte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet, außer in den Fällen nach §3 Abs.(7), §7 und §41 Abs.(5) mit Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende nicht mitstimmt. Stimmenthaltung dürfen nur Alte Herren ausüben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Beschlüsse, die auch die Altherrenschaft betreffen, sind ungesäumt der Altherren-Leitung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§22 Der Chargenconvent (ChC):

- (1) Der Chargenconvent (ChC) ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan der Verbindung. Er setzt sich aus Senior, Consenior, Fuchsmajor, Schriftführer und Kassier zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Chargenconventes (ChC) werden in geheimer Wahl vom Burschenconvent (BC) jeweils für ein Semester gewählt und sind diesem für ihre Amtsführung verantwortlich. Nach Ende ihrer Amtszeit haben die Chargen dem Burschenconvent (BC) einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen und werden vom Burschenconvent (BC) mit folgender Bewertung dechargiert:
 - a) Einfach.
 - b) Mit Dank.
 - c) Mit Dank und Anerkennung.
 - d) Cum applausu.

Wird eine Charge vorzeitig dechargiert, entfällt die Bewertung.

- (3) Dem Chargenconvent (ChC), der fallweise vom Senior einberufen und von ihm oder in seiner Vertretung vom Consenior geleitet wird, obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Cumulativconventes (CC) und des Burschenconventes (BC) sowie die Vollziehung von Entscheidungen des Verbindungsgerichts, die laufende Geschäftsführung gemäß den Statuten und der Geschäftsordnung, sowie die Verhängung von Chargenconvents-Strafen, ferner die Erstellung des Veranstaltungsprogramms (=Semesterprogramm). Der Chargenconvent (ChC) ist berechtigt, Veranstaltungen für offiziell oder hochoffiziell zu erklären.
- (4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (5) Der Chargenconvent (ChC) ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Artikel IV: Die Chargen der Verbindung:

§23 Der Senior (x):

- (1) Der Senior ist der Vertreter der Verbindung nach außen und ihr Leiter nach innen. Er hat die Interessen der Aktivitas wahrzunehmen. Er führt bei allen Verbindungsveranstaltungen den Vorsitz, ist aber berechtigt, den Vorsitz einem geburschten Mitglied zu übergeben. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung kann der Senior jederzeit den Vorsitz ergreifen und Versammlungen bei Ausbruch von Zwistigkeiten auflösen. Bei offiziellem Auftreten der Verbindung hat sich jedes Mitglied seinen Anordnungen zu fügen.
- (2) Der Senior überwacht die Tätigkeit seiner Conchargen und der Funktionäre und kann jederzeit in deren Amtsführung Einsicht nehmen.
- (3) In Notfällen ist er befugt, auch Entscheidungen zu treffen, die geschäftsordnungsmäßig dem Burschenconvent (BC) oder Chargenconvent (ChC) vorbehalten sind, doch dürfen diese nicht den Ausschluss eines Mitgliedes betreffen. Er hat solche Entscheidungen ungesäumt dem zuständigen Organ vorzutragen, sie zu verantworten und um nachträgliche Genehmigung anzusuchen. Die Nichtgenehmigung durch das zuständige Organ bedeutet Dechargierung des Seniors.
- (4) Der Senior verwahrt die Verbindungsstampiglie und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer alle Burschenconvents-Protokolle und ausgehende Schriftstücke (in Finanzangelegenheiten mit dem Kassier). Ohne Erlaubnis des Seniors oder des Burschenconvents (BC) ist niemand berechtigt, die Verbindung offiziell zu vertreten.

§24 Der Consenior (xx):

- (1) Der Consenior ist der Stellvertreter des Seniors und übernimmt in dessen Vertretung sämtliche Rechte und Pflichten des Seniors.
- (2) Der Consenior hat alle Verbindungsveranstaltungen ordnungsgemäß vorzubereiten. Ihm obliegt auch die Überwachung einer einwandfreien studentischen und gesellschaftlichen Haltung.
- (3) Er führt die Rednerliste auf den Conventen und hat Dauerbeschlüsse des Burschenconventes (BC) in einem eigenen Buch zu verzeichnen.
- (4) Ist kein Budenwart bestellt, so hat der Consenior auch dessen Aufgabe zu erfüllen.

§25 Der Fuchsmajor (FM):

- (1) Der Fuchsmajor hat die Fuchse in die Verbindung einzuführen und sie - neben deren Leibburschen - zu betreuen und ihre Interessen am Burschenconvent (BC) vorzubringen und wahrzunehmen. Er hat ihnen die nötigen Kenntnisse in Statuten, Geschäftsordnung, Comment, studentischem Liedgut, Verbindungsgericht, Studentengeschichte, Kartellwesen und weltanschaulichen Grundfragen beizubringen.
- (2) Zu diesem Zwecke hat der Fuchsmajor mindestens einmal in zwei Unterrichtswochen einen Fuchsenconvent (FC) abzuhalten. Mit Ausnahme des Seniors dürfen neben den Fuchsen nur geburschte Mitglieder am Fuchsenconvent (FC) und nur mit Erlaubnis des Fuchsmajors teilnehmen. Diese haben sich aber den Anordnungen des Fuchsmajors zu fügen.

- (3) Der Fuchsmajor hat auf jedem Burschenconvent (BC) über die Fuchsia zu berichten.

§26 Der Schriftführer (xxx):

- (1) Der Schriftführer hat den gesamten Schriftverkehr zu erledigen und alle eingehenden und die Duplikate der ausgehenden Schriftstücke sorgfältig zu verwahren.
- (2) Er hat auf allen Conventen das Protokoll zu führen, dieses nach Genehmigung durch den betreffenden Convent zu unterzeichnen und vom Senior gegenzeichnen zu lassen.
- (3) Im obliegt weiters die Führung und Evidenzhaltung des Anschriftenverzeichnisses der Verbindungsmitglieder. Das Adressenverzeichnis der Aktivitas hat er auf der Bude aufzulegen.
- (4) Der Schriftführer verwaltet die Verbindungsbücher. Hierzu kann der Chargenconvent (ChC) eine eigene Büchereiordnung erstellen.
- (5) Der Schriftführer ist für die termingerechte Veröffentlichung von Veranstaltungen in Form von Emails oder schriftlich per Postzustellung verantwortlich.

§27 Der Kassier (xxxx):

- (1) Der Kassier verwaltet die Kasse der Verbindung. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und bei seiner Amtsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzuwenden.
- (2) In Kassenangelegenheiten ist er gemeinsam mit dem Senior zeichnungsberechtigt. Er hat alle Belege zu sammeln.
- (3) Er hat auf Wunsch des Burschenconventes (BC) diesem Bericht zu erstatten.
- (4) Vor seiner Dechargierung hat er alle Kassenbelege den Kassaprüfern vorzulegen und diese erstellen den Kassaprüfungsbericht.

§28 Funktionäre:

- (1) Der Burschenconvent (BC) kann den Chargen zur Bewältigung bestimmter Aufgaben Funktionäre beistellen.

Obligatorisch müssen folgende Funktionäre bestellt werden:

- (2) Verbindungsseelsorger:
Er muss nicht Mitglied der Verbindung sein. Er ist für alle religiösen und charakterbildenden Belange zuständig. Er sollte danach trachten, die Abhaltung von Exerzitien, Einkehrtagen und Vorträgen selbst oder durch geeignete Priester durchzuführen.
- (3) Standesführer:
Der Standesführer (Kartellreferent) hat die nötigen Meldungen an den Mittelschüler-Kartellverband (MKV) durchzuführen. Er hat einen Standesausweis über sämtliche Mitglieder anzulegen und auf dem Laufenden zu halten. Zusätzlich ist der Standesführer verantwortlich den Teil C dieser Geschäftsordnung zu ergänzen. Der Standesführer ist auch verantwortlich den BC über anstehende Semesterbandierungen (25/50/100 Semester) zu informieren.
- (4) Budenwart
Der Budenwart ist für das Inventar der Bude verantwortlich und führt eine Inventarliste. Er hat auch für die Reinhaltung der Bude Sorge zu tragen.

Fakultativ können folgende Funktionäre bestellt werden:

- (5) Studienkommissär: Der Studienkommissär hat über den Studienerfolg der Studierenden zu wachen und eventuelle Hilfe zu verschaffen. Er hat dem Burschenconvent (BC) vierteljährlich zu berichten.
- (6) Sangwart:
Der Sangwart hat für die Pflege des studentischen Liedgutes Sorge zu tragen und kann hierzu im Einvernehmen mit dem Chargenconvent (ChC) fallweise eine Gesangsconvent (GC) einberufen.
- (7) Sportwart:
Der Sportwart (Paukwart) hat alle sportlichen Veranstaltungen der Verbindung entsprechend vorzubereiten und durchzuführen. Er hat sich besonders der Pflege des Paukens anzunehmen.
- (8) Medienwart:
Der Medienwart ist verantwortlich für alle medialen Auftritte in sozialen Netzwerken (e.g. Internetauftritte der Verbindung) und der Homepage (www.ivaria.at).
- (9) Funktionäre werden vom Burschenconvent (BC) entlastet.

Artikel V: Organe des Altherren-Verbandes (AHV):**§29 Der Altherrenconvent (AHC):**

- (1) Der Altherrenconvent (AHC) ist das oberste willensbildene Organ des Altherren-Verbandes. Er tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Altherren-Leitung einberufen und vom Philistersenior geleitet.
- (2) Ein außerordentlicher Altherrenconvent (AHC) muss von der Altherren-Leitung auf einen Termin innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Alten Herren schriftlich beantragt wird. Die Einberufung muss schriftlich in Form eines Emails oder per Post erfolgen. Die Veranlassung obliegt dem Philistersenior.
- (3) Dem Altherrenconvent (AHC) vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
 - a) Berichte und Anträge der Altherren-Leitung.
 - b) Anträge der Mitglieder.
 - c) Wahl und Entlastung der Altherren-Leitung, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Verbindungsgerichtes.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Auflösung des Altherren-Verbandes.
- (4) Bei der Dechargierung und Neuwahl der Philister-Chargen führt der an Semestern älteste Urphilister den Vorsitz.
- (5) Die Einberufung des Altherrenconventes (AHC) hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag des Altherrenconventes (AHC) ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.
- (6) Ein ordnungsgemäß einberufener Altherrenconvent (AHC) ist spätestens 1/4 Stunde nach dem festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.
- (7) Der Altherrenconvent (AHC) entscheidet mit absoluter Mehrheit der Stimmen, ausgenommen es ist in der Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

- (8) Der Senior hat am Altherrenconvent (AHC) mit beratender Stimme die Interessen der Aktivitas zu vertreten.

§30 Die Altherren-Leitung (AHL):

- (1) Die Altherren-Leitung ist das leitende und ausführende Organ des Altherren-Verbandes. Sie setzt sich aus dem Philistersenior, dem Philisterconsenior, dem Philisterschriftführer und dem Philisterkassier zusammen und tagt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr.
- (2) Die Altherren-Leitung wird vom Philistersenior einberufen und geleitet. Sie ist zur festgesetzten Stunde beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Altherren-Leitung werden in geheimer Wahl jeweils auf die Dauer von zwei Jahren vom Altherrenconvent (AHC) gewählt. Sie treten ihr Amt nach der Dechargierung der bestehenden Altherren-Leitung (AHL) im nächstfolgenden Semester an.
- (4) Der Altherren-Leitung ist zugewiesen:
 - a) Durchführung von Beschlüssen des Altherrenconventes (AHC).
 - b) Laufende Geschäftsführung.
 - c) Aufnahme von geburschten Mitgliedern in den Altherren-Verband.
 - d) Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages.
 - e) Veranstaltungen des Altherren-Verbandes.

Artikel VI: Die Chargen des Altherren-Verbandes:

§31 Der Philistersenior (Philx):

- (1) Der Philistersenior vertritt den Altherren-Verband nach außen und ist der Leiter nach innen. Er führt den Vorsitz beim Altherrenconvent (AHC) und in der Altherren-Leitung.
- (2) Er überwacht die Tätigkeiten seiner Conchargen und kann jederzeit in deren Amtsführung Einsicht nehmen.
- (3) Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Philisterschriftführer alle Protokolle und ausgehenden Schriftstücke.
- (4) Der Philistersenior ist auch für das Konto des Altherren-Verbandes zeichnungsberechtigt.

§32 Der Philisterconsenior (Philxx):

- (1) Er ist der Stellvertreter des Philisterseniors und übernimmt in dessen Vertretung sämtliche Rechte und Pflichten.
- (2) Er hat alle Veranstaltungen des Altherren-Verbandes vorzubereiten.
- (3) Er führt die Rednerliste beim Altherrenconvent (AHC).

§33 Der Philisterschritfführer (Philxxx):

- (1) Er führt die Protokolle des Altherrenconventes (AHC) und der Altherren-Leitung und besorgt den Schriftverkehr des Altherren-Verbandes. Er hat die auslaufenden Schriftstücke und die Protokolle gemeinsam mit dem Philistersenior zu unterzeichnen.
- (2) Er hat die Mitgliederliste auf dem Laufenden zu halten.

§34 Der Philisterkassier (Philxxxx):

- (1) Ihm obliegt die Geldgebarung des Altherren-Verbandes, die Führung der Bücher und die Sammlung der Belege. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- (2) Von ihm auslaufende Schriftstücke kann er unterzeichnen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen des §31 Abs.(3) und §33.
- (3) Er ist für das Konto des Altherren-Verbandes zeichnungsberechtigt.

Artikel VII: Kommissionen:**§35 Prüfungskommissionen:**

- (1) Sie besteht bei der Branderprüfung aus zwei Mitgliedern des Chargenconventes (ChC) und einem geburschten Mitglied.
- (2) Sie besteht bei der Burschenprüfung aus zwei Mitgliedern des Chargenconventes (ChC), einem geburschten Mitglied und einem Alten Herren.
- (3) Diese Kommissionen werden fallweise vom Burschenconvent (BC) bestellt.
- (4) Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und einem folgender Kalküle:
 - a) summa cum laude
 - b) cum laude
 - c) satis
 - d) non satis
- (5) Bei dem Kalkül "non satis" muss die Prüfung wiederholt werden.
- (6) Als Prüfungsstoff sind vorzusehen:
 - 1) Für die Branderprüfung:
 - a) Wesen und Prinzipien des Verbandes, Statuten.
 - b) Comment: Wortdefinition, Gesellschaftscomment, Farbencomment, Kneipcomment (Sinn, wesentliche Formen, Landesvater, ...).
 - c) Verbindungsgeschichte.
 - d) Verbindungen des SLV (Farben, Sitz, Gründung).
 - e) Studentengeschichte (Entstehung und Arten der Studentenkorporationen, weltanschauliche Ausrichtung, katholische Verbindungen und Verbände).
 - f) Liedgut.
 - g) Allgemeinwissen und Anstandslehre.
 - 2) Für die Burschenprüfung:
 - a) Prüfungsgebiete der Branderprüfung in erweitertem Ausmaß.

- b) Statuten und Geschäftsordnung der Verbindung.
- c) Der MKV: Entstehung (Vorläufer), Aufbau, Organe, Prinzipien, Amtsträger.

§36 Kassaprüfungskommission:

- (1) Sie wird am Beginn eines jeden Semesters vom Burschenconvent (BC) zur Überprüfung der Amtsführung des Kassiers bestellt und hat dem Burschenconvent (BC) darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Sie besteht aus zwei geburschten Mitgliedern und einem Alten Herren.
- (3) Sie kann jederzeit in die Kassabücher Einsicht nehmen.

§37 Ferienkommission (FK):

- (1) Sie wird am letzten Burschenconvent (BC) eines Sommersemesters für die Sommerferien gewählt und besteht aus FKx, FKxx und FKxxx.
- (2) Der FKx führt während der Sommerferien die Geschäfte der Verbindung.
- (3) Der FKxx ist der Vertreter des FKx und verwaltet die Kassa, er hat auch eventuelle Ferienveranstaltungen vorzubereiten.
- (4) Der FKxxx führt den gesamten Schriftverkehr der Verbindung während der Sommerferien.

§38 Ehrungskommission (EK):

- (1) Die Ehrungskommission (EK) prüft Ehrungsanträge und reicht beim CC einen schriftlichen Vorschlag ein.
- (2) Für einen positiv bewerteten Vorschlag bedarf es mindestens eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Ehrungskommission (EK), ansonsten wird ein negativer Bescheid ausgestellt.
- (3) Der Ehrungskommission (EK) gehören an: Der Senior, der Philistersenior, sowie mindestens drei Urphilister, von denen zumindest einer Dr.cer. sein sollte oder der Standesführer.
- (4) Die Ehrungskommission (EK) wird durch den Senior oder den Philistersenior innerhalb von 2 Wochen nach der Antragstellung am CC einberufen.
- (5) An der Sitzung der Ehrungskommission (EK) nimmt der Antragsteller oder sein Vertreter teil. Der Antragsteller bzw. sein Vertreter sind bei der Entscheidung der Auszeichnung nicht stimmberechtigt. Der Antragsteller ist verpflichtet, für seinen Antrag eine Begründung der Ehrungskommission (EK) mündlich oder schriftlich vorzutragen. Die Ehrungskommission (EK) hat eine der Auszeichnungen des §54 vorzuschlagen.
- (6) Die Ehrungskommission (EK) ist für die Auszeichnung des Ehrentitels PATER IVARIAE nicht zuständig, siehe §56 (1).

Artikel VIII: Die Verhandlungsordnung:

§39 Generelles:

- (1) Die Tagesordnung vom beschlussfassenden Organ wird vom einberufenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung der eingelangten Anträge erstellt.
- (2) Das Recht zur Antragsstellung haben alle Mitglieder, die auf der betreffenden Versammlung Sitz und Stimme haben.
- (3) Anträge für die Tagesordnung der Convente sind schriftlich 20 Tage vorher beim Senior bzw. Philistersenior oder bei deren Stellvertretern einzubringen.
- (4) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Verlesung der Tagesordnung.
 - b) Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls.
 - c) Einlauf, Auslauf.
 - d) Berichte und Anfragen.
 - e) Personalia.
 - f) Allfälliges.
- (5) Der Antrag auf Einberufung der Ehrungskommission kann auf jedem Convent unter den in §39 (5) angeführten Tagesordnungspunkt Personalia mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Der Antrag beinhaltet nur den Namen des zu Ehrenden und die Aufforderung, die Ehrungskommission (EK) einzuberufen.

§40 Eröffnung der Sitzung:

- (1) Vor Beginn der Versammlung werden die Anwesenden festgestellt.
- (2) Anschließend eröffnet der Vorsitzende die Tagung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und gibt die Zahl der Stimmberechtigten bekannt. Hierauf verliest er die Tagesordnung.

§41 Worterteilung:

- (1) Zur Versammlung darf nur der sprechen, der vom Vorsitzenden das Wort hat. Dieses ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.
- (2) Setzt sich ein Antrag aus mehreren Teilen zusammen, so ist zuerst der gesamte Antrag zu besprechen und dann seine einzelnen Teile. Wurden in einer Sache mehrere Anträge (Haupt-, Zusatz- und Gegenantrag) gestellt, so sind alle Anträge gleichzeitig zu verhandeln.
- (3) Der Vorsitzende hat bei folgenden Zwischenrufen sofort das Wort zu erteilen:
 - a) "Zur Geschäftsordnung", wenn jemand auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung verweisen will.
 - b) "Zur Antragstellung", wenn jemand einen die Sache betreffenden Antrag oder gemäß §42 Abs. (1) einen Antrag stellt.
- (4) Will auf beschlussfassender Versammlung der Vorsitzende einen Antrag stellen, so hat er den Vorsitz für den entsprechenden Tagesordnungspunkt abzugeben.

§42 Anträge zur Sache:

- (1) Es werden folgende Anträge unterschieden:
 - a) Hauptantrag, das ist der in der Sache zuerst eingebrachte Antrag.
 - b) Zusatzanträge, das sind Zusätze zum Hauptantrag.
 - c) Gegenanträge, die den gegenteiligen Standpunkt zum Hauptantrag vertreten (wird der Gegenantrag abgelehnt, ist über den Hauptantrag abzustimmen, wird der Gegenantrag angenommen, ist der Hauptantrag gefallen).
- (2) Zu einem Tagesordnungspunkt können auf beschlussfassenden Versammlungen noch weitere, den Gegenstand betreffende Anträge, gestellt werden. Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen keine Anträge mehr gestellt werden.
- (3) Der Antragsteller kann mit Schluss der Besprechung seinen Antrag abändern oder zurückziehen. Ein zurückgezogener Antrag kann jederzeit wieder aufgenommen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann die schriftliche Formulierung von Anträgen (außer solchen nach §42) verlangen.
- (5) Ein abgelehnter Antrag kann nur mit 2/3 Mehrheit innerhalb eines Semesters wieder behandelt werden.

§43 Anträge zum Verfahren:

- (1) Über folgende Anträge ist ohne weitere Debatte (mit Ausnahme von Wortmeldungen nach §42 Abs. (2)) sofort abzustimmen:
 - a) Schluss der Sitzung.
 - b) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt. (Will jemand einen unerledigten Antrag behandelt wissen, muss er diesen neuerlich geschäftsordnungsmäßig einbringen.)
 - c) Vertagung des Punktes. (Punkte, die ohne Festsetzung einer bestimmten Frist vertagt wurden, kommen in den nächsten Sitzungen wieder zur Verhandlung.)
 - d) Schluss der Debatte.
 - e) Schluss der Rednerliste. (Es kommen nur noch die vorgemerkten Redner zu Wort; stellt einer von ihnen einen neuen Antrag, so ist über diesen die Beratung wieder zu eröffnen.)
- (2) Zu Anträgen nach §42 Abs. (1) können nur je ein Redner "dafür" und "dagegen" sowie Redner zur "Tagesordnung" das Wort erhalten.

§44 Antragabstimmung:

- (1) Liegen mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Jedoch kommen Gegenanträge vor, Zusatzanträge nach dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Emporheben der Hand, Stimmenthaltung ist nur Alten Herren gestattet.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Chargenconventes (ChC) der Altherren-Leitung erfolgt geheim; ansonsten erfolgt namentliche Abstimmung nur über besonderen Beschluss.

Bei geheimer Abstimmung wird die Mehrheit von der Gesamtzahl der gültigen Stimmen gerechnet, wobei die leeren zu den ungültigen gezählt werden.
- (4) Ergibt sich bei einer Wahl im 1. Wahlgang für keinen der Kandidaten eine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§45 Beschluss:

- (1) Ein Antrag wird Beschluss, wenn er auf einer ordnungsgemäß einberufenen, beschlussfähigen und dazu berechtigten Versammlung die geschäftsordnungsmäßige Mehrheit erreicht.

§46 Protokoll:

- (1) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat zumindest die Anwesenden, die Anträge, die zur Hauptsache gestellt wurden und die gefassten Beschlüsse mit Mehrheitsangabe zu enthalten und muss vom Protokollführer unterschrieben werden. Den geburschten Mitgliedern steht die Einsichtnahme in die Originalprotokolle zu.
- (2) Über Anträge auf Protokollberichtigung entscheidet die Versammlung.

§47 Ordnungsmaßnahmen:

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist der Vorsitzende verpflichtet. Er kann dabei durch folgende Maßnahmen in den Gang der Verhandlung eingreifen:
 - a) Verweis zur Sache.
 - b) Zurückweisung ungehöriger Ausdrücke.
 - c) Ordnungsruf.
 - d) Entziehung des Wortes.
 - e) Unterbrechung der Sitzung.
 - f) Schließung der Sitzung.
- (2) Erhält jemand dreimal einen Ordnungsruf während einer Sitzung, so hat er sie zu verlassen.

Artikel IX: Strafen:**§48 Arten der Strafen:**

- (1) Zur Wahrung der Prinzipien und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verbindungsleben werden folgende Strafen festgelegt:
 - a) Pönalen
 - b) Stimmentzug
 - c) Farbverbot
 - d) Dimissio a.t.
 - e) Dimissio i.p.

§49 Pönalen:

- (1) Für unentschuldigtes Fernbleiben und andere Ordnungswidrigkeiten kann der Chargenconvent (ChC) gegen studierende Mitglieder eine Pönale verhängen, deren Höhe vom Burschenconvent (BC) am Beginn jeden Semesters festzusetzen ist.

§50 Verlust des Stimmrechtes:

- (1) Hat ein Studierender bis zum 10. eines Monats seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, so verliert er bis zu dessen Begleichung sein Stimmrecht.

- (2) Alte Herren, die länger als zwei Jahre mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, verlieren ebenfalls bis zu dessen Begleichung das Stimmrecht.

§51 *Farbverbot:*

- (1) Das Verbot des Farbenstragens kann bei leichteren Verstößen gegen das Ansehen der Verbindung und Ordnungswidrigkeiten verhängt werden.
- (2) Eine solche Strafe kann der ChC bis zu zwei Monate, der BC bis zu sechs Monate verhängen.
- (3) Die Strafe des Farbenverbotes kann nur gegen Studierende verhängt werden, bedingt aber keinen Dispens von der Anwesenheit bei offiziellen und hochoffiziellen Veranstaltungen.

§52 *Dimissio a.t.:*

- (1) Der Ausschluss auf Zeit erfolgt bei schweren Verstößen gegen die Prinzipien und wird bei Burschen durch den BC, bei Alten Herren durch das Verbindungsgericht verhängt.
- (2) Die Dimissio a.t. kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit erfolgen.
- (3) Nach Ablauf der Frist ist eine Wiederaufnahme in die Verbindung nur auf Antrag des Dimitierten an den zuständigen Convent möglich.

§53 *Dimissio i.p.:*

- (1) Die Dimissio i.p. erfolgt bei Bruch der Prinzipien und bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen das Ansehen der Verbindung oder des Verbandes.
- (2) Der Ausschluss erfolgt nach §16 der Geschäftsordnung.

Artikel X: Auszeichnungen:

§54 *Arten:*

- (1) Ordentlichen Mitgliedern kann für hervorragende Verdienste um die Verbindung die höchste Auszeichnung des "Dr.cer." verliehen werden. Ein entsprechender Beschluss ist vom CC zu fassen.
- (2) Ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann für besondere Verdienste das Ehrenzeichen verliehen werden. Ein diesbezüglicher Beschluss ist vom CC zu fassen.
- (3) Das Ehrenzeichen besteht aus 2 Arten:
 - * Ehrenzeichen in GOLD: Goldene Sektspange mit in der Mitte hängendem, goldenem Zirkel
 - * Ehrenzeichen in SILBER: Silberne Sektspange mit in der Mitte hängendem, silbernem ZirkelDas Ehrenzeichen wird auf der linken Brustseite getragen.

- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder kann für besondere Verdienste das Ehrenband „pro meritis“ verliehen werden. Es handelt sich dabei um ein Burschenband mit der silbernen Stickerei „pro meritis“. Ein diesbezüglicher Beschluss ist vom Cumulativconvent (CC) zu fassen.
- (5) Für besondere Verdienste können Damen von der Verbindung ausgezeichnet werden. Das Damenehrenzeichen besteht aus 2 Arten:
 - * Damenehrenzeichen in GOLD: Schnapszipf in Gold mit den Verbindungsfarben
 - * Damenehrenzeichen in SILBER: Schnapszipf in Silber mit den VerbindungsfarbenDas Damenehrenzeichen ist an der linken Hand an einem Armband zu tragen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist vom Cumulativconvent (CC) zu fassen.
- (6) Mit der Ehrung durch die Verbindung sind keine geschäftsordnungsmäßigen Vorrechte verbunden.

§55 Semesterband:

- (1) Nach 25 bzw. 50 Mitgliedsjahren wird das 50- bzw. 100-Semesterband verliehen.
- (2) Das Semesterband ist ein Burschenband, das mit einem von Eichenlaub umrahmten 50er bzw. 100er bestickt ist.

§56 PATER IVARIAE:

- (1) Ein einziges lebendes Mitglied der Verbindung kann für hervorragende Verdienste vom CC zum PATER IVARIAE ernannt werden. Für die Antragstellung am CC ist ein übereinstimmender, befürwortender Beschluss vom Burschenconvent (BC) und Altherrenconvent (AHC) erforderlich.
- (2) In seiner Gegenwart ist er bei allen Veranstaltungen der Ivaria beim Begrüßungspunkt Amicitia zuerst zu begrüßen.
- (3) Der PATER IVARIAE ist auf sein Verlangen jederzeit zu allen Verbindungsangelegenheiten zu hören.
- (4) Als äußeres Zeichen seiner Würde ist der PATER IVARIAE berechtigt, die breite Schärpe in den Farben IVARIAE mit der entsprechenden Aufschrift zu tragen.

Artikel XI: Gerichtsordnung:

§57 Zuständigkeit des Verbindungsgerichtes (VG):

- (1) Das Verbindungsgericht (VG) ist zuständig:
 - a) Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern.
 - b) Bei Fällen nach §16 Abs.(3) und Abs.(4).

§58 Zusammensetzung des Verbindungsgerichtes:

- (1) Das Verbindungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern (3 Alte Herren und 2 aktive Burschen) und entscheidet in Dreiersenaten mit einfacher Mehrheit, wobei der Vorsitzende mitstimmt, und zwar:
 - a) in Angelegenheiten der Altherrenschafft: durch den Vorsitzenden und zwei Alte Herren als Beisitzer.
 - b) in Angelegenheiten der Aktivenschaft: durch den Vorsitzenden, einem Alten Herren und einem aktiven Burschen als Beisitzer.
- (2) Alle Verbindungsgerichts-Mitglieder sollen ordentliche Mitglieder der Verbindung sein und dürfen keine anderen Ämter in der Verbindung innehaben.
- (3) Die Alten Herren werden vom Altherrenconvent (AHC), die Burschen vom Burschenconvent (BC) zu Mitgliedern des Verbindungsgerichtes (VG) gewählt. Ihre Funktionsperiode ist gleich jener der betreffenden Leitungsorgane.

§59 Verfahrensrichtlinien:

- (1) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Rechtsordnung des Mittelschüler-Kartellverbandes (MKV).
- (2) Die Konstituierung erfolgt im Anlassfall unter Vorsitz des ältesten Semesters.

§60 Schlussbestimmung:

- (1) Teil B und Teil C sind nicht Bestandteil der Geschäftsordnung
- (2) Der BC ist verantwortlich die Teile B und C auf dem Laufenden zu halten

Für die Verbindung:

David Schitter v. Dedalus

Senior

DI (FH), Ing. Peter Matzer v. Prometheus

Philistersenior

(Diese Geschäftsordnung wurde am Cumulativconvent vom 09.09.2016 besprochen und genehmigt.)

Teil B:

Verfahrenshilfe zur Geschäftsordnung

Der K.Ö.t.St.V. IVARIA

Verfahrenshilfe

Zu §10a der GO: Konkneipanten

Es hat sich in der Vergangenheit immer die Diskussion ergeben, in wie weit die Ivaria anderen christlichen Religionsgemeinschaft offen steht. Es wurde daher unter diesen Punkt auch in Einzelfällen anerkannt, falls jemand nicht dem katholischen Glauben zugehörig ist.

Zu §38 der GO: Ehrungskommission

Es ist Ziel für alle Mitglieder eine einwandfreie Prüfung für Ehrungen zu ermöglichen. Daher ist es empfehlenswert bei der Auswahl der Mitglieder für die Ehrungskommission Mitglieder anzusprechen, die den Kandidaten für die Auszeichnung über einen längeren Zeitraum kennen. Es ist dabei zu berücksichtigen, welche geehrten Personen im Vergleich zu bewerten sind, ob der Kandidat ähnliche Leistungen erbracht hat. Bei der Abstimmung ist eine Stimmenthaltung erlaubt, daraus folgt, dass diese Stimme nicht gezählt wird.

Die Einberufung der Ehrungskommission erfolgt spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem CC, wo eine Antragstellung erfolgte. Die Tagung selbst kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, d.h. innerhalb der 2 Wochen ist nur die Festlegung des Tagungstermins der EK gemeint.

Zu §39 der GO: Verhandlungsordnung

Es ist darauf zu achten, dass der Raum für den jeweiligen Convent geeignet ist und auch ausreichend Platz bietet. Auf dem Tisch des Vorsitzenden ist die Verbindungsfahne (klein) und das Verbindungskreuz aufzustellen. Da alle Protokolle signiert werden ist die Verbindungsstampalie ebenfalls vorzubereiten. Während der Sitzung empfiehlt es sich bei Abstimmungen folgende Vorgehensweise einzuhalten: a) Erklärung der Abstimmungsmodalität (zuerst Abstimmen für einen eventuellen Gegenantrag, dann der Hauptantrag), b) Vorlesen des Textes vom Schriftführer betreffend des Teiles der zur Abstimmung kommt, c) die Abstimmung selbst: zuerst die Gegenstimmen, dann Stimmenthaltungen (nur Alte Herren sind berechtigt sich zu enthalten), zuletzt die Pro-Stimmen. Nach der Zählung der Stimmen verkündet der Vorsitzende das Ergebnis in Form „der Antrag wurde angenommen“ oder „der Antrag wurde nicht angenommen“. Stimmenthaltungen werden nicht für das Ergebnis gezählt. So ist ein Antrag verloren, wenn 2 Contra Stimmen und 1 Pro Stimme und 25 Stimmenthaltungen das Ergebnis der Abstimmung sind. In allen Conventen werden Protokolle der letzten Sitzung vorgelesen oder zur Kenntnis unter den Teilnehmenden herumgereicht. Jedes Protokoll muss betreffend seiner Gültigkeit abgestimmt werden. Die Tradition der Ivaria ist es, dass ein solches Protokoll nach der Abstimmung sofort vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden und mit der Verbindungsstampalie versehen wird. Dadurch wird das Protokoll offiziell als gültig erklärt.

Zu §56 der GO: Pater Ivariae

Diese besondere Auszeichnung ist nur besonderen verdienstvollen Mitgliedern vorbehalten. Die beratende Stimme von Pater Ivariae hat keinen rechtlichen Einfluss auf eine Conventsabstimmung, aber in der Diskussion ein hilfreicher Gradmesser. Da es sich dabei um die höchste aller Ehrungen handelt ist ein Pater Ivariae mit absoluten Respekt und Hochachtung zu beugen.

Teil C:

Geehrte Mitglieder der K.Ö.t.St.V. IVARIA Salzburg

Geehrte Mitglieder einer K.Ö.t.St.V. Ivaria

Pater IVARIAE: OStR.Dr.Egon HERBERT v. DDr. cer. Teddy – verstorben 19.11.2010
TOAR. Ing. Roderich Philippi v. Dr. cer. Fips

Doctores cerevisiae:

TOAR. Ing. Roderich Philippi v. Dr. cer. Fips
Werner Nußdorfer v. Dr. cer. Totila
Dipl. Pädg. Ing. Herbert Pölzer v. Dr. cer. Poseidon
Thomas Steiniger v. Dr. cer. Stony

Ehrenzeichenträger:

Ing. Herbert Pölzer, BEd v. Dr. cer. Poseidon, Ehrenzeichen in Gold
Ing. Johann.Schitter v. Archimedes, Ehrenzeichen in Gold
Thomas Steininger v. Dr. cer. Stony, Ehrenzeichen in Silber
Josef Zehentner v. Phöbus, Ehrenzeichen in Silber
Gottfried Heindl v. Savarin, Ehrenzeichen in Silber
Tobias Grübl v. Gröbi, Ehrenzeichen in Silber